

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 2 (1862)
Heft: 22

Rubrik: Mittheilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und oben 20 Meter breit und überall 2 Meter tief. Wie viele Kubikfuß Inhalt hat der ganze Kanal, wie viele Kubikfuß wurden durchschnittlich in einem Tag ausgegraben und auf wie viele Rappen belaufen sich die Kosten der Ausgrabung per Kubikfuß?

Mittheilungen.

Eidg. Polytechnikum. In letzter Zeit ist dem schweiz. Polytechnikum von einer Persönlichkeit, die sich nur dem Präsidenten des Schulrathes genannt hat, das großmüthige Geschenk von 70 Nordostbahnaktien (jährlicher Zins ungefähr 2800 Fr.) zu dem Zwecke überreicht worden, damit die Zinse des Kapitals „zur Erhaltung und Gewinnung ausgezeichneten Lehrkräfte“ an der schweizerischen Unterrichtsanstalt verwendet werden. Erst in Nothfällen, erst hinter allen ordentlichen Hülfquellen der Schule soll dieser Zins zur Verwendung kommen und darf in nicht geringeren Quoten als zu je 1000 Fr. Jahreszulage einzelnen ausgezeichneten Lehrern zuerkannt werden. So sichert der Stifter mit Einsicht die Erreichung seines Zweckes.

Die öftern Versuche des Auslandes, dem Polytechnikum treffliche Lehrer wegzuholen, haben in einem opferbereiten Schweizerherzen jenen ächten Gemein Sinn geweckt, der in unserm Vaterlande schon so oft Großes hervorgebracht hat und noch bringt. Wer weiß, wie sehr unsere Besoldungen gegenwärtig noch hinter den gerechten Ansprüchen ausgezeichneten Männer der Wissenschaft zurückstehen und wie weit mehr ökonomische Vortheile das Ausland denselben bietet, muß ein Geschenk willkommen heißen, das der Anstalt harte Schläge abwenden hilft.

Es ist dieß schon die vierte Schenkung, die von Privaten dem schweiz. Polytechnikum gemacht worden ist. Hr. **Chatelein** von Neuenburg vermachte sein ganzes Vermögen (ungefähr 60,000 Fr.) dieser Anstalt, um dürftige, talentvolle und fleißige Schüler zu unterstützen, und diese Gabe hat schon manchem braven und tüchtigen, aber armen Schweizerjüngling eine wissenschaftliche Laufbahn ermöglicht; Hr. **Bürgermeister Heß** bereicherte die Sammlungen des Polytechnikums, und die **Runz'schen Erben** haben 25,000 Fr. für eine Stern-

warte dotirt. So wendet sich in erfreulicher Weise der Gemeinfinn der Schweizer diesem aufblühenden vaterländischen Institute zu.

Bern. Den 8. Oktober wurde in Bern die Primarlehrerpatentprüfung für diejenigen Lehramtskandidaten abgehalten, die ihre Bildung nicht in einem Seminar erhalten haben. Es stellten sich zur Prüfung 13 Lehrer und Lehrerinnen, wovon 8 patentirt wurden.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der §§. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860, findet im Frühling 1863 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diejenigen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Dezember laufenden Jahres vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) Ein Tauffchein, bei Protestanten auch ein Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Constitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmsprüfung, welche Anfangs April stattfinden und den Bewerbern durch besondere Zuschrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im